



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Das Beweisrecht in den Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht“

Dissertation vorgelegt von Charlotte Bartmann

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Kahl

Zweitgutachter: Prof. Dr. Bernd Grzeszick

Institut für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht

I. Zielsetzung und Bedeutung der Untersuchung

Die Dissertation, die sich als Grundlagenarbeit versteht, widmet sich der Analyse sowie Entwicklung von *prozessualen* Regeln, denen das Bundesverfassungsgericht bei der Ermittlung und Feststellung von entscheidungserheblichen Tatsachen im Prozess unterworfen ist.

In der Rechtswissenschaft wurde dieses Thema bisher nur am Rande behandelt. Überwiegend wurde der Tatsachenbezug der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus einer primär „materiell-rechtlichen“ Perspektive betrachtet. So wurde insbesondere die materielle „Kontrollkompetenz“ des Gerichts im Verhältnis zu den übrigen Staatsorganen untersucht und damit eine Abgrenzung der Kompetenzen der Staatsgewalten zueinander vorgenommen. Die – insofern nachgelagerte – Frage, wie das Bundesverfassungsgericht Tatsachen zu ermitteln hat, die *im Rahmen seiner Kontrollkompetenz* gemäß dem insofern einschlägigen materiellen Recht entscheidungserheblich sind, blieb hingegen weitestgehend unbeachtet. Eine systematische (problemübergreifende) Analyse der verfassungsgerichtlichen Tatsachenfeststellung als solches, das heißt aus prozessrechtlicher Sicht, blieb aus.

Der fehlende beweisrechtliche Bezug des wissenschaftlichen Diskurses dürfte vor allem in der ausbleibenden Praxis klassischer Beweiserhebung und -würdigung durch das Bundesverfassungsgericht und damit einhergehenden Unsicherheiten bezüglich der Einordnung der richterlichen Tatsachenarbeit insgesamt begründet liegen. Letztlich lässt sich den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts regelmäßig schon nicht entnehmen, auf welcher Tatsachenbasis sie getroffen wurden. Auch soweit die entscheidungserheblichen Tatsachen in den Entscheidungsgründen genannt werden, lässt sich selten erkennen, aufgrund welcher Annahmen bzw. Ermittlungen das Gericht davon ausgeht, dass eben diese „Tatsachen“ auch wirklich gegeben sind. Das Beweisrecht scheint damit im Verfassungsprozess praktisch keine Rolle zu spielen.

Zwar vermag dieser Befund auf den ersten Blick nicht weiter zu „stören“. Vielmehr scheint er der besonderen Rolle des Bundesverfassungsgerichts gar zu entsprechen. Immerhin „hütet“ dieses als oberstes Rechtsprechungsorgan der Bundesrepublik Deutschland nicht weniger als die deutsche Verfassung. Die vorrangige Aufgabe des Spruchkörpers liegt damit in der Beantwortung von Rechtsfragen, zumal solchen mit über den konkreten Einzelfall hinausreichender Tragweite für die gesamte Rechtsgemeinschaft. Auf den zweiten Blick – dies zeigt die Dissertation – erweist sich das Bild des verfassungsprozessualen Beweisrechts als einer praktisch irrelevanten Rechtsmaterie indes als unzutreffend.

II. Gang der Untersuchung

Die Monographie gliedert sich in zehn Teile. Im *Ersten Teil* werden die Bedeutung sowie die Zielsetzung der Untersuchung erläutert; zudem erfährt der Untersuchungsgegenstand eine stärkere Konturierung. Der *Zweite Teil* der Arbeit dient einer „vor die Klammer gezogenen“ Klärung wesentlicher Begriffe des (verfassungsprozessualen) Beweisrechts. Insbesondere wird hier – unter Ausräumung bestehender Missverständnisse – der Begriff der „Tatsache“ im gegebenen beweisrechtlichen sowie gerichtsbezogenen Kontext definiert und so der Bezugspunkt der verfassungsrichterlichen Ermittlungsarbeit bzw. des verfassungsprozessualen Beweisrechts fixiert. Im *Dritten Teil* folgt eine überblicksartige Betrachtung der verschiedenen Verfahrensarten vor dem Bundesverfassungsgericht; dabei wird neben der Frage nach möglichen staatlichen „Vorinstanzen“, welche noch vor dem Bundesverfassungsgericht mit

dem jeweiligen Verfahrensgegenstand und damit auch mit der Sachaufklärung befasst sein können, vor allem der spezifische Tatsachenbezug der verschiedenen Verfahrensarten untersucht. Diese „Vorprüfung“ dient primär der Beurteilung der noch immer streitigen Frage, ob und inwieweit die konkreten Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts überhaupt die Feststellung von Tatsachen einschließen. Der *Vierte Teil* der Untersuchung behandelt zunächst die Quellen des verfassungsprozessualen Beweisrechts, aus denen sodann in sämtlichen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht geltende Beweisgrundsätze abgeleitet werden. In den darauffolgenden Teilen *Fünf bis Neun* werden auf den zuvor ermittelten, allgemeinen Beweisgrundsätzen fußende, konkrete Rechtsregeln in Bezug auf die verfassungsgerichtliche Feststellung entscheidungserheblicher Tatsachen aufgestellt. Diese betreffen – in chronologischer Abbildung des Verfahrens der gerichtlichen Sachverhaltsfeststellung – die Frage der Beweisbedürftigkeit konkret entscheidungserheblicher Tatsachen (*Fünfter Teil*), Mitwirkungslasten Dritter bei der Sachaufklärung durch das Bundesverfassungsgericht (*Sechster Teil*), das Verfahren der Beweiserhebung (*Siebter Teil*), die richterliche Beweiswürdigung (*Achter Teil*) sowie die Sachentscheidung bei Nichterweislichkeit einer erheblichen Tatsache (*Neunter Teil*). Dabei werden die aufgefundenen Untersuchungsergebnisse fortlaufend mit der Rechtsprechungspraxis des Bundesverfassungsgerichts abgeglichen. Es schließt eine wertende Zusammenfassung der Ergebnisse (*Zehnter Teil*).

III. Wesentliche Ergebnisse der Untersuchung

Dem Bundesverfassungsgericht kommt in nahezu *jedem Verfahren*¹ die Aufgabe der Rechtsanwendung auf einen *spezifischen Sachverhalt* zu. Über diesen Sachverhalt entscheidet das Gericht, unter den jeweiligen rechtlichen Vorzeichen, *in erster* (und letzter) *Instanz*. Da das Bundesverfassungsgericht anders gewendet gerade nicht über solche Lebenssachverhalte urteilt, die bereits verbindlich durch ein *anderes unabhängiges* Gericht festgestellt wurden, *muss* es eigene Feststellungen treffen, will es das Recht im konkreten Fall zutreffend anwenden. Das Bundesverfassungsgericht ist mithin durchaus (auch) *Tatsachengericht*, was sich schon aus einer Analyse seiner grundgesetzlich verbürgten Zuständigkeiten sowie aus dem Umstand ergibt, dass das Bundesverfassungsgericht in keinen Instanzenzug eingegliedert ist.²

Die These des Bundesverfassungsgerichts als Tatsachengericht wirkt sich namentlich auch in Bezug auf die Kompetenz- bzw. Funktionsordnung der deutschen Gerichte aus: Denn wenn das Bundesverfassungsgericht Tatsachengericht ist, greift es – anders als zuweilen postuliert – gerade nicht in die Kompetenz der Fachgerichte ein, indem es den seiner Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt selbst ermittelt. Vielmehr muss es dies tun – und weicht damit insbesondere auch von der Rolle des Revisionsgerichts deutlich ab (zu Vorstehendem *Dritter Teil* der Arbeit).

Aus der Rolle des Bundesverfassungsgerichts als Tatsachengericht resultiert zudem die *Notwendigkeit* der Geltung *abstrakt-genereller Beweisregeln* auch und gerade im Verfassungsprozess. Diese Beweisregeln sind de lege lata nur unvollständig kodifiziert. Im Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) findet sich neben einigen wenigen Normen im Umfeld der Tatsachenermittlung insbesondere kein Generalverweis auf das Beweisrecht

¹ Ausgenommen ist lediglich das, praktisch irrelevante, sog. Divergenzverfahrens gem. Art. 100 Abs. 3 GG, §§ 13 Nr. 13, 85 BVerfGG.

² Dieses Ergebnis lässt sich in seiner Tragweite freilich erst unter Berücksichtigung des (weiten) Tatsachenbegriffs im Verfassungsprozessrecht (dazu *Zweiter Teil*, A. der Untersuchung sowie sogleich im Text) nachvollziehen.

anderer Prozessordnungen. Insofern kommen den, vielfach verfassungsrechtlich verankerten, sog. allgemeinen Beweisgrundsätzen sowie der – gesetzgeberisch vorgesehenen – Möglichkeit der Schließung einfachgesetzlicher Lücken seitens des Bundesverfassungsgerichts besondere Bedeutung bei der Statuierung beweisrechtlicher Regeln zu. Von letzterer Möglichkeit ist vorrangig im Wege eines Rückgriffs auf bewährte Regeln des allgemeinen Prozessrechts Gebrauch zu machen (zu Vorstehendem *Vierter Teil*).

Den genannten Rechtsquellen lassen sich eine Reihe abstrakt-genereller „Beweisregeln“ entnehmen, von denen im Folgenden nur einige wesentliche herausgestellt werden sollen:

Das Bundesverfassungsgericht ist – so das Ergebnis des *Vierten Teils, B. II.* der Dissertation – *in sämtlichen Verfahren* ungeachtet der Verfahrensart von Amts wegen zur Beweiserhebung verpflichtet (sog. *Untersuchungsgrundsatz*). In der Konsequenz dieser – nicht unumstrittenen – Beweisregel, *muss* das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich *unabhängig vom Vortrag der Verfahrensbeteiligten* sämtliche Tatsachen durch Beweiserhebung ermitteln, die es aufgrund des einschlägigen materiellen Prüfprogramms im Prozess als entscheidungserheblich ausgemacht hat.

Dreh- & Angelpunkt der amtswegigen Ermittlungspflicht ist mithin die entscheidungserhebliche *Tatsache*. Der Rechtsbegriff der Tatsache ist im gegebenen verfassungsprozessualen Kontext zu verstehen als ein *objektiv klärbarer Sachverhalt*; Gegenstand des Beweises im Verfassungsprozess können objektiv klärbare Sachverhalte *sowohl jeden zeitlichen Ursprungs als auch konkreter wie genereller Natur* sein.

Diese Begriffsbestimmung weicht zwar vom Kanon des allgemeinen Prozessrechts ab, entspricht dabei jedoch Gegenstand und Funktion des verfassungsgerichtlichen Verfahrens. Denn da die verfassungsrechtliche Würdigung regelmäßig von zukünftigen und/oder generellen Tatsachen abhängt, darf die Sachaufklärung durch das Bundesverfassungsgericht schlicht nicht bei vergangenen oder gegenwärtigen Einzeltatsachen Halt machen, will sie ihren Zweck nicht gänzlich verfehlen (Art. 20 Abs. 3 GG). Die hier gewählte Definition der Tatsache ist darüber hinaus auch sachlich gerechtfertigt. Insbesondere stellen *zukünftige Tatsachen keine reinen Wertungen* dar und sollten daher im Prozess nicht grundsätzlich anders behandelt werden als vergangene oder gegenwärtige Tatsachen. In diesem Punkt wirkt sich das Begriffsverständnis namentlich auf die verfassungsgerichtliche Kontrolle von Gesetzen aus. Das Bundesverfassungsgericht kann die prognostizierten *tatsächlichen* Auswirkungen eines Gesetzes nämlich nur dann prüfen, wenn diese nicht als – dem Gesetzgeber vorbehaltene – Wertungen verstanden werden (zu Vorstehendem *Zweiter Teil, A.* und auch *Fünfter Teil, B. VII. 2.*).

Im *Fünften Teil* der Arbeit zeigt sich weiter, dass das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich nur dann auf Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf entscheidungserhebliche Tatsachen verzichten darf, wenn diese *allgemein- oder gerichtskundig* sind, *gesetzlich vermutet* werden oder bereits durch ein anderes Gericht nach den Regeln des § 33 Abs. 2 *BVerfGG*, das heißt im Wege der Amtsermittlung – untechnisch gesprochen – „rechtskräftig“ festgestellt wurden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass das Bundesverfassungsgericht entgegen einer verbreiteten Auffassung weder *verpflichtet*, noch *grundsätzlich dazu berechtigt* ist, seinen Entscheidungen die Feststellungen *anderer* Gerichte zugrunde zu legen. Auch ist das Bundesverfassungsgericht *weder verpflichtet* noch *berechtigt*, ungeprüft Tatsachenfeststellungen *anderer Staatsorgane* zu übernehmen.

Dieser These kommt besondere praktische Relevanz zu, da den Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht regelmäßig Sachverhaltsfeststellungen anderer Staatsorgane – insbesondere des Gesetzgebers – vorausgehen. Die insofern häufig geübte Kritik, eigene

Sachverhaltsfeststellungen des Bundesverfassungsgerichts stellen bei der Kontrolle von z. B. Gesetzen eine „Kompetenzüberschreitung“ des Gerichts dar, lässt sich auf Basis des Fünften Teils der Untersuchung nicht aufrechterhalten. Dabei gilt es zu betonen, dass an dieser Stelle sowohl die Formel des „spezifischen Verfassungsrechts“ als auch die Rechtsfigur des (tatsachenbezogenen) „Einschätzungsspielraums“ von Legislative und Exekutive im Schrifttum nicht immer sauber vom Beweisrecht abgegrenzt werden. Beide Rechtsfiguren bedeuten tatsächlich keine prozessuale Bindung des Bundesverfassungsgerichts an die Tatsachenfeststellungen der Fachgerichte bzw. Legislative und Exekutive, sondern reduzieren bereits die *materielle Kontrollkompetenz* jenes Gerichts. Anders gewendet wirken sie sich nur insofern – mittelbar – auf das Beweisrecht aus, als gewisse Tatsachen im Prozess *wegen* der materiell-rechtlich reduzierten Prüfung schon nicht *entscheidungserheblich* werden.

Ferner kommt die Monographie in ihrem *Sechsten Teil* zu dem Ergebnis, dass im Verfassungsprozess – trotz der bestehenden Amtsermittlungspflicht des Bundesverfassungsgerichts – wesentliche *Mitwirkungslasten Dritter bei der gerichtlichen Sachaufklärung* herrschen. Insbesondere besteht im Verfassungsprozess eine *allgemeine Mitwirkungslast der Verfahrensbeteiligten*. Danach sind die Beteiligten – noch über die Antragsbegründung hinaus – dazu verpflichtet, durch Sachvortrag und ggf. Beweisantritt unmittelbar an der richterlichen Sachaufklärung mitzuwirken. Eine entsprechende prozessuale Mitwirkungslast kommt *in sämtlichen Normenkontrollverfahren* auch dem *Gesetzgeber* zu – und zwar ungeachtet seiner formalen Verfahrensstellung.

Zwar regelt das Verfassungsprozessrecht die genannten Mitwirkungslasten nicht ausdrücklich. Sie ergeben sich jedoch unter Berücksichtigung der verschiedenen verfassungsprozessualen Interessen aus einer analogen Anwendung der im Fachprozessrecht geltenden Normen (§§ 86 Abs. 1 Hs. 2 VwGO, 76 Abs. 1 S. 2 FGO, § 103 S. 1 Hs. 2 SGG). Art und Umfang der genannten Mitwirkungslasten hängen dabei von verschiedenen Faktoren wie der Natur der beweisbedürftigen Tatsache ab. Zur Rechtsfolge lässt sich konstatieren, dass die genannten Mitwirkungslasten die Ermittlungspflicht des Bundesverfassungsgerichts zwar nicht aufheben, das Bundesverfassungsgericht eine unzureichende Mitwirkung aber grundsätzlich im Rahmen der Beweiswürdigung als ein gegen das Vorliegen der fraglichen Tatsache sprechendes Indiz werten darf.

Hinsichtlich der Art der Beweiserhebung zeigt sich im Rahmen der Dissertation (*Siebter Teil*), dass das Bundesverfassungsgericht nach geltendem Recht *in sämtlichen Verfahren* insbesondere dazu *befugt* ist, Beweise (mit Ausnahme des Zeugen- und Sachverständigenbeweises) im sog. *Freibeweisverfahren* zu erheben. Das Bundesverfassungsgericht ist also grundsätzlich nicht an die Regularien des Strengbeweisverfahrens gebunden, weshalb es Beweise namentlich auch *außerhalb einer förmlichen Beweisaufnahme* erheben darf. Ferner existiert im Freibeweisverfahren *kein geschlossener Katalog zulässiger Beweismittel*. In der Folge ist das Bundesverfassungsgericht – anders als die überwiegende Zahl der Fachgerichte – namentlich dazu *berechtigt, informale Auskunftspersonen* (wie politische oder sonstige Interessenvertreter) zur Sachaufklärung heranzuziehen oder eigene Studien durchzuführen und diese sodann als Beweismittel zu würdigen. Überdies muss die Beweisaufnahme im Freibeweisverfahren grundsätzlich *nicht in mündlicher Verhandlung* und auch *nicht unmittelbar vor dem erkennenden Senat* stattfinden. Diese Besonderheiten werden in weiten Teilen der Literatur nicht klar herausgestellt oder sogar bestritten, was auf eine Fehleinschätzung entweder der Funktionsweise des Freibeweises oder aber dessen Wirkung im verfassungsgerichtlichen Verfahren schließen lässt. Unzutreffend ist insofern auch die gängige Einschätzung, das Bundesverfassungsgericht erhebe so gut wie nie Beweis. Nach den Ergebnissen der Untersuchung ist vielmehr davon auszugehen, dass das

Gericht in beträchtlichem Umfang Beweis erhebt; es verzichtet dabei lediglich auf eine förmliche Beweisaufnahme.

Ungeachtet der genannten „Freiheiten“ gelten im Übrigen mit Ausnahme des Grundsatzes der Mündlichkeit und der formellen Unmittelbarkeit sowohl die *allgemeinen Beweisgrundsätze* als auch die *Grundsätze der Beweiswürdigung* und die *objektiven Beweislastregeln in sämtlichen Fällen der Beweiserhebung* durch das Bundesverfassungsgericht, das heißt auch im Freibeweisverfahren. Der *Rechtsbegriff der Beweiserhebung* ist dabei entgegen der wohl herrschenden Lehre *funktional* zu verstehen: Dieser erfasst mithin jede Tätigkeit, die dem Gericht die Überzeugung von einer entscheidungserheblichen Tatsache vermitteln soll. Demgemäß unterliegt auch jede dieser Tätigkeiten dem verfassungsprozessualen Beweisrecht. Insbesondere muss das Bundesverfassungsgericht also in jedem Fall entscheidungserheblicher „Stoffsammlung“ die Beteiligtenrechte auf Information, Befragung von Auskunftspersonen und das Beweisantragsrecht uneingeschränkt wahren. Anders gewendet kann – und darf – es im Verfassungsprozess schon nach den allgemeinen Beweisgrundsätzen keinerlei entscheidungserhebliche „Informationsbeschaffung“ außerhalb der Beweiserhebung bzw. außerhalb des Beweisrechts geben.

Mit dem *Achten Teil* der Untersuchung lässt sich zunächst konstatieren, dass auch im Verfassungsprozess der sog. *Grundsatz freier Beweiswürdigung* gilt. Danach besteht zwar insbesondere *keine Rangordnung der Beweismittel*. Das Bundesverfassungsgericht ist jedoch auch im Rahmen freier Beweiswürdigung zu *Rationalität* und zu *umfassender und erschöpfender Würdigung des Verhandlungsergebnisses* verpflichtet, weshalb es insbesondere den Wert jedes einzelnen Beweismittels stets kritisch zu würdigen hat. In der Folge darf es namentlich die tatsächlichen Feststellungen anderer Staatsorgane, etwa des Gesetzgebers, nicht per se mit einem erhöhten Beweiswert versehen.

Als *Regelbeweismaß* legt das verfassungsprozessuale Beweisrecht ferner die *Gewissheit* des Bundesverfassungsgerichts *im Sinne voller Überzeugung* fest, wobei sich dem Verfassungsprozessrecht ebenso wie dem Verfassungsrecht durch Auslegung gewisse *Beweismaßreduzierungen* entnehmen lassen: Insbesondere reduziert sich das Regelbeweismaß, soweit das materielle Recht seine Rechtsfolge von einer zukünftigen Tatsache abhängig macht. Hier ergibt sich aus der Natur der Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht schon aufgrund eines Wahrscheinlichkeitsurteils entscheiden können muss.

In ihrem *Neunten Teil* kommt die Dissertation insbesondere zu dem Ergebnis, dass das Bundesverfassungsgericht als Folge des Justizgewährungsanspruchs unter Umständen Entscheidungen auf ungesicherter Tatsachengrundlage – und insofern nach den *abstrakt-generellen Regeln der objektiven Beweislast* – treffen muss. Da das geschriebene Verfassungs(prozess)recht ausdrückliche Regeln der objektiven Beweislast nicht kennt, sind diese dem materiellen Recht durch Auslegung zu entnehmen. Eine beweislastrechtliche „Grundregel“ gilt im Verfassungsprozessrecht nach zutreffender Auffassung nicht.

Nicht zuletzt aufgrund der Unanfechtbarkeit verfassungsgerichtlicher Entscheidungen stellt sich hinsichtlich sämtlicher in der Dissertation erarbeiteten Beweisregeln die Frage nach ihrer Anerkennung bzw. Anwendung durch das Bundesverfassungsgericht selbst. Diese Frage, der in der Arbeit jeweils im Kontext der einzelnen Regeln nachgegangen wird, lässt sich im Ergebnis nicht zweifelsfrei beantworten. Zwar lassen sich die festgestellten Regeln im Wesentlichen mit der Judikatur des Gerichts in Einklang bringen. Indes ist eine verlässliche Beurteilung anhand der schriftlichen Entscheidungsgründe des Gerichts nur selten möglich, da dieses – wie eingangs erwähnt – weitgehend intransparent mit Sachverhaltsfragen im Prozess umgeht.

So bleibt regelmäßig z. B. unklar, welche Sachverhaltsfeststellungen anderer Staatsorgane das Bundesverfassungsgericht schon aufgrund fehlender Entscheidungserheblichkeit unangetastet lässt, welche fachgerichtlichen Feststellungen es etwa nach § 33 Abs. 2 BVerfGG zulässigerweise ungeprüft übernimmt und welche Tatsachen es – im Wege des Freibeweises – selbst ermittelt hat. Im Falle eigener Sachverhaltsermittlungen durch das Bundesverfassungsgericht bleibt zudem überwiegend offen, weshalb das Gericht die herangezogenen Beweismittel für überzeugend gehalten hat. Bei Nichterweislichkeit einer erheblichen Tatsache lässt sich überdies selten erkennen, ob die gerichtliche Entscheidung nach objektiven Beweislastregeln ergangen ist.

All dies erschwert die Nachvollziehbarkeit – und damit auch die „Kontrolle“ sowie letztlich die Akzeptanz – der gerichtlichen Entscheidungen. Auch geht die genannte Intransparenz zulasten einer klaren, rechtsstaatlichen Abgrenzung der Aufgabenbereiche des Bundesverfassungsgerichts einerseits und der übrigen Staatsorgane andererseits. Weiter besteht die Gefahr, dass die Verfahrensrechte der Beteiligten auf Information, Äußerung und Berücksichtigung aufgrund von „im Verborgenen“ getroffenen richterlichen Feststellungen beschnitten werden.

Vor diesem Hintergrund ist namentlich auch die unklare Anwendung wie Herleitung von Mitwirkungslasten der Verfahrensbeteiligten bei der Sachaufklärung durch das Bundesverfassungsgericht zu bemängeln. Dies erschwert den Beteiligten schon im Ansatz, die eigene Verantwortlichkeit in Hinblick auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt zu identifizieren und gefährdet mithin die Rechtsdurchsetzung selbst.

Insbesondere in Ansehung tatsachenbezogener Einschätzungsspielräume lässt sich zudem eine gewisse Tendenz des Bundesverfassungsgerichts erkennen, jene als einen „Hebel der Reduzierung“ des Amtsaufklärungsbedarfs in Fällen komplexer werdender Sachverhalte und damit korrelierender Beweisschwierigkeiten einzusetzen. Hierin liegt zumindest die Gefahr einer willkürlichen Umgehung der richterlichen Untersuchungspflicht.

Im Ergebnis erscheint die konsequente Anwendung der genannten Beweisregeln seitens des Bundesverfassungsgerichts, flankiert durch eine nachvollziehbare Darlegung derselben in den schriftlichen Entscheidungsgründen, geboten.